

Satzung

(zuletzt geändert am 26.08.2009)

§ 1

- 1) Der Verein trägt den Namen: Sport-Spiel-Verein Lokomotive Bernau (SSV Lok Bernau)
- 2) Sitz des Vereins ist Bernau.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Kreisgerichtes Bernau unter der laufenden Nummer 78 registriert.
- 4) Der Verein strebt das Ziel an, Mitglied in den Sportverbänden zu werden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Zweck wird insbesondere durch die Förderung und Ausbildung der Jugendarbeit und des Breitensportes verwirklicht.
- 2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

- 1) Der Verein besteht aus den
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- 2) Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- 3) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- 4) Förderndes Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Absätze 2 und 3.
- 5) Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 5

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Stimmrecht durch die Eltern auszuüben.
- 2) Stimmrecht besitzen nur alle ordentlichen und Ehrenmitglieder.

- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres, statt.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können bis zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.

§ 7

- 1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beitragsfestsetzung
 - Bestätigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- 2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem jeweils benannten Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Sportwart/in
 - dem/der Jugendwart/in
 - dem/der Pressewart/in
- 2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB und zwar jeder einzeln. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten darf.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahlen im Amt.
- 4) Scheidet ein Vorstandmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet oder durch Berufung des Vorstandes, diese Tätigkeit durch ein ordentliches Mitglied des Vereins bis zur Neuwahl ausgeübt.
- 5) Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins können die Vorstandsmitglieder eine angemessene pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 9

- 1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen
 - Einberufung der Mitgliederversammlung

- 2) Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ist der Vorstand ermächtigt.

§ 10

Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 11

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 12

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen wegen:
 - groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - Beitragsrückständen von mindestens 3 Monaten
- 3) Der Austritt ist nur zum 30.06. bzw. 31.12. des Geschäftsjahres möglich. Er muss spätestens zum jeweils letzten Kalendertag des Vormonats schriftlich erklärt werden.

§ 13

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Vereinszwecks nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 14

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund Brandenburg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die im §3 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 11.03.2009 und von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26.08.2009 beschlossen worden.